

Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

An die Mitglieder des Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im
Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

Düsseldorf, 24. April 2026

RUNDSCHREIBEN Nr. 6/2026 ARBEITS- und SOZIALRECHT

Zentrum Recht

Andreas Goebel
Referent
Tel. +49 211 6398-310
Fax +49 211 6398-299
a.goebel
@diakonie-rwl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 22. April 2026.....	2
1.1	Tarifeinigung für den TV-Ärzte-KF.....	2
1.2	Anpassung der Höhe des Anteils der Jahressonderzahlung, der als Weihnachtssonderzahlung gewährt wird, aufgrund Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026	4
1.3	Redaktionelle Anpassung in der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz (AzubiO-Pflegefachassistenz).....	4
2	Bericht aus der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) am 23. April 2026 - Diverse Anträge in zweiter Abstimmung gescheitert	5
3	Rechtsprechung - Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Dezember 2025, -2 AZR 13/25-, Kündigung - Täuschung über die ärztliche Feststellung einer vorläufigen Impfunfähigkeit	5
4	Verschiedenes - Bundesrat stimmt Tariftreuegesetz zu.....	8

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über folgende aktuelle Entwicklungen:

1 Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 22. April 2026

1.1 Tarifeinigung für den TV-Ärzte-KF

Zuletzt berichteten wir in [Rundschreiben Nr. 5/2026](#) über die laufenden Entgeltverhandlungen zum TV-Ärzte-KF.

In der Aprilsitzung kam es nun zu einem Tarifabschluss in der Rheinisch-Westfälisch Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL).

- Die Arbeitsrechtsregelung mit den Tabellen finden Sie in der **Anlage 1**.
- **Maßgeblich sind allein die Beschlusstexte.**

Wesentliche Punkte des Beschlusses sind insbesondere:

(Rückwirkende) Anpassungen zum 1. Februar 2026:

- Rückwirke Erhöhung der Tabellenentgelte um **3 Prozent** auf den vollen 5 Euro Betrag gerundet.
 - **Laufzeit:** Die **neue Entgelttabelle** Anlage A zum TV-Ärzte-KF **gilt** nach dem Beschlusstext **mindestens bis zum 31. Juli 2027**.
- **Erhöhung des Einsatzzuschlages für Rettungsdienst** nach § 18 TV-Ärzte-KF auf **28,70 €**.

Anpassungen zum 22. April 2026:

Es handelt sich überwiegend um klarstellende Anpassungen.

- In § 7 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird nun auch im Wortlaut der Samstagzuschlag von der Berechnungsvorschrift erfasst. Es heißt dort nunmehr „*in den Fällen der Buchstaben a bis f*“.
- Neufassung des § 7 Absatz 2 TV-Ärzte-KF zur Klarstellung der Berechnung.
- Korrektur der Bezugnahmen in § 8 Absatz 6 TV-Ärzte-KF. Hier wird nunmehr auf die korrekten Sätze verwiesen.
- Eine fehlerhafte Verweisung in § 26 Absatz 7 Satz 1 TV-Ärzte-KF wird korrigiert. Bezüglich der Nachtstunden wurde hier in der Verweisung ein falscher Absatz angegeben.

Anpassungen zum 1. Januar 2027:

- Redaktionelle Anpassungen von Zeitangaben in diversen Vorschriften.
- Erhöhung des **Zuschlages für Nachtarbeit** in § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) TV-Ärzte-KF auf **25 v.H.**
- Erhöhung der **Schichtzulage und Wechselschichtzulage** (§ 7 Absatz 4 und Absatz 5 TV-Ärzte-KF) auf einheitlich **315 € monatlich**. Die Absätze werden hierfür neu gefasst.
- **Nachtarbeit** nach § 6 Absatz 8 TV-Ärzte-KF wird die Arbeit zwischen **20 Uhr und 6 Uhr**.
- Erhöhung des Anspruches auf **Erholungsurlaub** nach § 25 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte-KF auf **31 Tage** bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche.
- **Anpassungen beim Zusatzurlaub für Schicht-/Wechselschichtarbeit:**
 - Neufassung von § 26 Absatz 2 TV-Ärzte-KF:
„(2) *Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit nach § 6 Absatz 1 oder Schichtarbeit nach § 6 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 7 Absatz 4 oder Absatz 5 zusteht, erhalten*
 - a) *bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und*
 - b) *bei Schichtarbeit für je vier Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.*“
 - Die Regelung in § 26 Absatz 3 TV-Ärzte-KF entfällt. Durch die Änderungen in Absatz 2 **entfällt die Differenzierung ständig/nicht ständig** hinsichtlich des Zusatzurlaubs.

- Der **Gesamturlaub** nach § 26 Absatz 4 **erhöht** sich auf die Höchstgrenze von **36 Tage** (37 Tage für Ärzte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)
- **Neuregelung der Regelung zur Dienstplanung in § 9 Absatz 3.** Diese erfasst nunmehr neben Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft auch die Vollarbeit.

1.2 Anpassung der Höhe des Anteils der Jahressonderzahlung, der als Weihnachtssonderzahlung gewährt wird, aufgrund Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026

Zum 1. Juli 2026 erhöhen sich die Pfändungsfreigrenzen aufgrund der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2026 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026).

- Die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt finden Sie [hier](#).

In diesem Zusammenhang hat die ARK-RWL beschlossen, die Höhe des Anteils der Jahressonderzahlung, der als Weihnachtssonderzahlung gewährt wird, anzupassen. Dieser beträgt ab dem 1. Juli 2026 nunmehr „**bis zu 800 €**“.

- Die Anpassung betrifft neben § 19 Abs. 5 BAT-KF die entsprechenden Regelungen in den gültigen Ausbildungsregelungswerken und Regelungen über dual Studierende.

Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung finden Sie in **Anlage 2**.

1.3 Redaktionelle Anpassung in der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz (AzubiO-Pflegefachassistenz)

In der im März beschlossenen Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz (AzubiO-Pflegefachassistenz) wurde in § 17 Abs. 2 Satz 3 redaktionell eine Formulierung in den Plural („*die auszubildenden Personen*“) geändert.

Die Änderung tritt zusammen mit der Ordnung am 1. Januar in Kraft.

Fassung § 17 Abs. 2 Satz 3 AzubiO-Pflegefachassistenz nach redaktioneller Änderung

*Der Anspruch nach Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die **die auszubildenden Personen** zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die auszubildende Person erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.*

Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung finden Sie in **Anlage 3**.

2 Bericht aus der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) am 23. April 2026 - Diverse Anträge in zweiter Abstimmung gescheitert

In [Rundschreiben 2/2026](#) berichteten wir über diverse Anträge, welche in der Februarsitzung ARK.DD keine ausreichende Mehrheit für einen Beschluss erhielten.

Nun folgte eine zweite Abstimmung der Anträge.

Auch hierbei erreichte kein Antrag eine ausreichende Mehrheit für einen Beschluss. Diese Anträge sind somit nunmehr schlichtungsreif.

- Erhält ein Antrag auch in einer zweiten Abstimmung keine ausreichende Mehrheit für einen Beschluss so ist unter den Voraussetzungen der Ordnung der ARK.DD die Anrufung des Schlichtungsausschusses möglich.

Erinnern möchten wir auch an ein noch nicht abgeschlossenes Schlichtungsverfahren zu einem in der Kommission gescheiterten dienstnehmerseitigen Begehren zur Änderung des § 9d AVR.DD (vgl. hierzu [Rundschreiben 2/2023](#)).

Wir werden über den weiteren Verlauf und den Ausgang etwaiger Schlichtungsverfahren berichten.

3 Rechtsprechung - Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Dezember 2025, -2 AZR 13/25-, Kündigung - Täuschung über die ärztliche Feststellung einer vorläufigen Impfunfähigkeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte sich in einem Fall mit der **Frage** zu beschäftigen, **ob die wahrheitswidrige Behauptung einer** unter den persönlichen Geltungsbereich des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a IfSG in der Fassung vom 10. Dezember 2021 fallenden **ungeimpften Person, bei ihr sei eine vorläufige Impfunfähigkeit von einer Ärztin aufgrund einer Untersuchung (Anamnese) festgestellt worden**, ein an sich geeigneter Grund für eine außerordentliche **Kündigung** sein kann.

Die **Klägerin hatte online eine „Bescheinigung einer vorläufigen Impfunfähigkeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ gegen Zahlung einer Gebühr erworben, welche ohne eine ärztliche Untersuchung ausgestellt worden war.**

Das **BAG bejahte, dass hier ein an sich geeigneter Grund für eine außerordentliche Kündigung vorlag** und verwies die Angelegenheit zur Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Aus der Urteilsbegründung:

- „Der E-Mail war als Anlage eine auf den 27. Dezember 2021 datierte **formulärmäßige „Bescheinigung einer vorläufigen Impfunfähigkeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“** bis zum 27. Juni 2022 beigelegt, welche einen Praxis-Stempel und eine Unterschrift einer Dr. med. M aus F trägt. Das Schreiben beinhaltet Ausführungen zu der als „Patient“ bezeichneten Klägerin und der konkreten Gefahr, dass diese verschiedene leichte und mittelschwere, insbesondere aber auch im Einzelnen bezeichnete schwere Impfwirkungen erleben könne. Es bestünde darüber hinaus Lebensgefahr, weil die Impfung auch tödliche Wirkungen haben könnte. **Die Erteilung der Bescheinigung erfolgte, ohne dass die Klägerin einen persönlichen Kontakt zu der genannten Ärztin hatte. Eine Untersuchung fand nicht statt. Die Klägerin hatte vielmehr auf der Internetseite einer „N GmbH i. Gr.“ Angaben gemacht und danach die Möglichkeit, die von ihr später vorgelegte Bescheinigung gegen Zahlung von 17,49 Euro an eine „S Payments“ herunterzuladen.**“ (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Dezember 2025, -2 AZR 13/25-, Rn. 5,6)
- „a) In der unter Geltung von § 20a IfSG aF **wahrheitswidrig erfolgten Behauptung** durch einen in einem **Krankenhaus tätigen Arbeitnehmer** gegenüber seinem Arbeitgeber, **aufgrund einer ärztlichen Untersuchung (Anamnese) sei festgestellt worden, dass – gerade – er vorläufig nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden könne, lag – zumal unter Berücksichtigung des besonders vulnerable Personen schützenden Gegenstands der Nachweispflicht (BT-Drs. 20/188 S. 2 und S. 40; BVerfG 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 – Rn. 263 ff., BVerfGE 161, 299) – eine erhebliche Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB (Kamanabrou RdA 2023, 188, 189), die „an sich“ als wichtiger Grund nach § 626 Abs. 1 BGB geeignet ist.** Das gilt ungeachtet der Frage, ob der Arbeitnehmer laienhaft davon ausging, er sei tatsächlich (vorläufig) impfunfähig (BAG 14. Dezember 2023 – 2 AZR 55/23 – Rn. 16, BAGE 182, 277; Staudinger/Temming [2025] BGB § 626 Rn. 177). Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer sich wegen der Vorlage eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses nach §§ 277 ff. StGB strafbar gemacht hat. **Maßgebend ist vielmehr der mit der arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung verbundene Vertrauensbruch** (vgl. BAG 31. Januar 2019 – 2 AZR 426/18 – Rn. 75, BAGE 165, 255). Dabei kann das **vertragsnotwendige Vertrauen des Arbeitgebers in den Arbeitnehmer auch durch den untauglichen Versuch einer Täuschung über eine aufgrund ärztlicher Untersuchung festgestellte (vorläufige) Impfunfähigkeit irreparabel zerstört sein** (vgl. BAG 14. Dezember 2023 – 2 AZR 66/23 – Rn. 17; 24. Mai 2018 – 2 AZR 73/18 – Rn. 26, BAGE 163, 36).“ (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Dezember 2025, -2 AZR 13/25-, Rn. 17)
- **„Es geht bei der Beurteilung, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, nicht um den „Beweiswert“ der vorgelegten Bescheinigung, sondern um die Frage, welchen Inhalt ein Empfänger ihr (typischerweise) beimisst. Insoweit nimmt ein Erklärungsempfänger aber regelmäßig an, eine ärztliche**

Bescheinigung sei regelkonform erstellt worden. **Deren Vorlage dient erkennbar der Täuschung der Beklagten darüber, dass** – wie die Klägerin wusste – **keine individuelle Untersuchung bei ihr stattgefunden hat**. Sonst würde es – wie das Berufungsgericht außer Acht lässt – nicht der mehrfachen Verwendung der Begriffe „Bescheinigung“ und „Patient“ in dem Schreiben bedürfen.“

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Dezember 2025, -2 AZR 13/25-, Rn. 24)

- **„Im fortgesetzten Berufungsverfahren hat das Berufungsgericht gemäß § 563 Abs. 2 ZPO zugrunde zu legen, dass ein wichtiger Grund „an sich“ für eine außerordentliche Kündigung iSv. § 626 Abs. 1 BGB vorliegt**. Es hat nunmehr im Rahmen einer Interessenabwägung weiter zu prüfen, ob der Beklagten die **Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zugemutet werden konnte**. Soweit es in diesem Rahmen auch in den Blick zu nehmen hat, ob die außerordentliche Kündigung mangels vorheriger Abmahnung unwirksam ist, wird insbesondere zu erörtern sein, ob es einer solchen nicht bedurfte, weil es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelte, dass selbst deren erstmalige Hinnahe durch die Beklagte nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich – auch für die Klägerin erkennbar – ausgeschlossen war (vgl. BAG 14. Dezember 2023 – 2 AZR 66/23 – Rn. 23). **Dabei ist der Kern des pflichtwidrigen Verhaltens der Klägerin – die bewusst wahrheitswidrige Vorspiegelung, bei ihr sei eine vorläufige Impfunfähigkeit von einer Ärztin aufgrund einer Untersuchung (Anamnese) festgestellt worden – im Fokus zu behalten**. Bezogen auf diesen Kündigungsvorwurf ist es irrelevant, ob die Klägerin laienhaft davon ausging, wegen bestehender Allergien könne sie nicht geimpft werden, und ob sie noch unter Geltung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bereit gewesen wäre, sich – wirklich – ärztlich auf eine Impfunfähigkeit untersuchen zu lassen (BAG 14. Dezember 2023 – 2 AZR 66/23 – aaO; ebenso Schiefer SAE 2024, 20, 22; aA Stach AiB 5/2024, 36, 37). Falls das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessenabwägung zulasten der Klägerin ausgeht, hat es die Ordnungsgemäßheit der Betriebsratsanhörung nach § 102 Abs. 1 BetrVG zu prüfen. Wenn das Landesarbeitsgericht eine Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung annähme, fiel der gegen die hilfsweise ordentlich ausgesprochene Kündigung zum 31. März 2022 gerichtete unechte Hilfsantrag der Klägerin zur Entscheidung an.“

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Dezember 2025, -2 AZR 13/25-, Rn. 31)

Das vollständige Urteil finden Sie [hier](#).

Wie bereits im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. September 2025 (s. [Rundschreiben 15/2025](#)) ist auch in diesem Urteil des BAG **entscheidend, dass mit einer im Internet erlangten Bescheinigung der Eindruck erweckt wurde, es handele sich um eine ärztliche Bescheinigung, die aufgrund einer ärztlichen Untersuchung zustande gekommen sei, obwohl dies nicht der Fall gewesen ist**.

Im fortgesetzten Verfahren wird nun vom Landesarbeitsgericht geprüft werden müssen, ob die übrigen Kündigungsvoraussetzungen vorliegen.

4 Verschiedenes - Bundesrat stimmt Tariftreuegesetz zu

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. März 2026 dem Tariftreuegesetz zugestimmt.

Das Gesetz wird überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Weitergehende Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des Bundesrates [hier](#).
Eine Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Stand der Umsetzung finden Sie [hier](#).

gez.
Andreas Goebel